

2	Kommunale Gebäude und Anlagen
----------	--------------------------------------

Hinweise für ganzen Bereich 2:

- Berücksichtigt werden gemeindeeigene oder von der Gemeinde genutzte Gebäude und Anlagen, für welche die Gemeinde die Energie verwaltet resp. wo sie direkten Einfluss geltend machen kann. Aus Gründen der Gleichberechtigung zwischen den Energiestädten müssen Schulhäuser zwingend eingeschlossen werden (auch bei eigenständiger Behörde / unabhängiger Körperschaft).
- Gebäude im Finanzvermögen der Gemeinde und von Institutionen mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde sind grundsätzlich zu berücksichtigen.
- Wenn nur Teil der Angaben vorliegt, erfolgt Reduktion um Anteil nicht erfasster Energiebezugsfläche.
- Für den Bereich 2.2 und die Massnahme 2.3.1 gilt generell: Wenn nur ein Teil des Gesamtenergieverbrauchs vorliegt, erfolgt eine Reduktion um den Anteil der nicht erfassten EBF (Ausnahmen s. oben).
- Die Wärmeversorgung ist bei sämtlichen Gebäuden einzubeziehen. Auf den Einbezug der Strom- und Wasserversorgung kann bei denjenigen Gebäuden verzichtet werden, bei denen die Erhebung der Daten unverhältnismässig aufwändig ist und der Handlungsspielraum der Gemeinde für Optimierungsmassnahmen sehr gering ist (z.B. vermietete Wohnungen).
- Falls der Gemeinderat einen Abbruch der Gebäude im Finanzvermögen innerhalb von ein bis zwei Jahren verbindlich beschlossen hat oder aktuell eine Planung für die weitere Verwendung der Gebäude läuft, können Gebäude ausgenommen werden (ansonsten ist eine Betriebsoptimierung weiterhin nötig).
- Nicht berücksichtigt werden: Wasserversorgung, Abwasser, Abfall (Bereich 3), Bauten und Schulen des Kantons.

Auszug: Bewertungshilfe 2019